



XV. Potsdamer BK- Tage

BK-Recht –
Herausforderungen und
Vorhaben aus Sicht des
BMAS

Themen

1. Vorbereitungen zur 6. BKV ÄndV
2. Berufungen der ÄSVB-Mitglieder
3. „PTBS-Urteil“ des BSG
4. BSG-Urteil zur BK 1301 (BKen ohne DWB)
5. Ausblick



1. Vorbereitungen zur 6. BKV ÄndV



Fotos: <https://pixabay.com/>



1. Vorbereitungen zur 6. BKV ÄndV

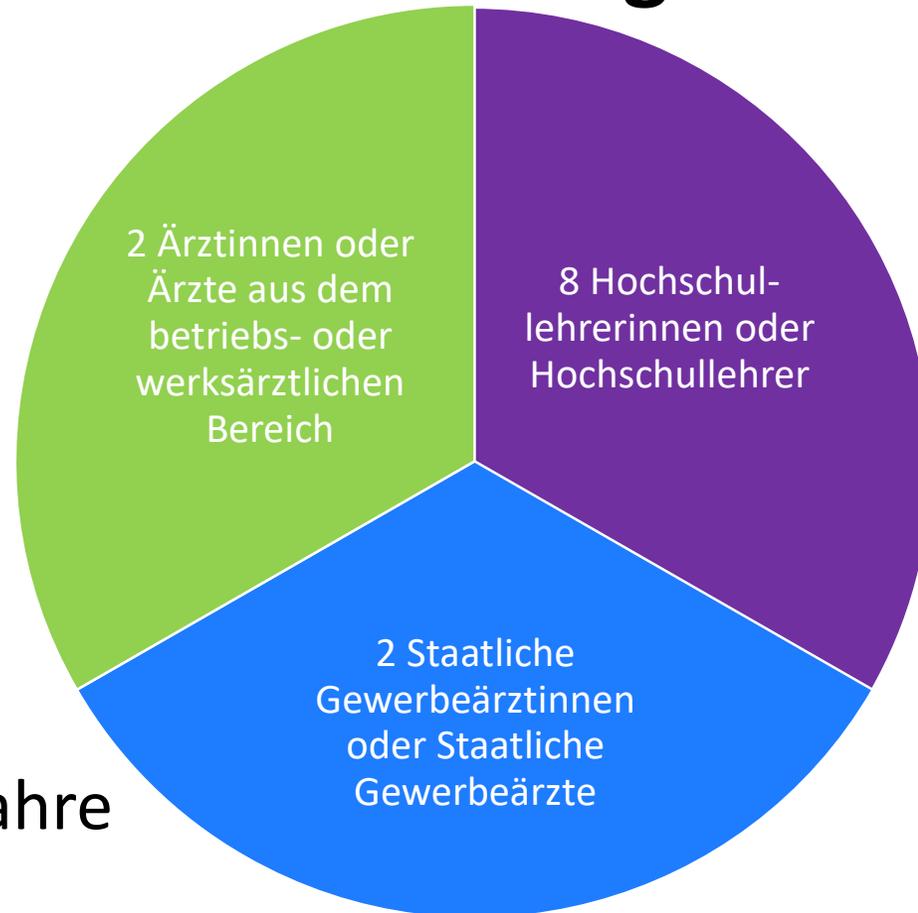


Fotos: <https://pixabay.com/>



2. Berufungen der ÄSVB-Mitglieder

§ 8 Abs. 1 BKV:



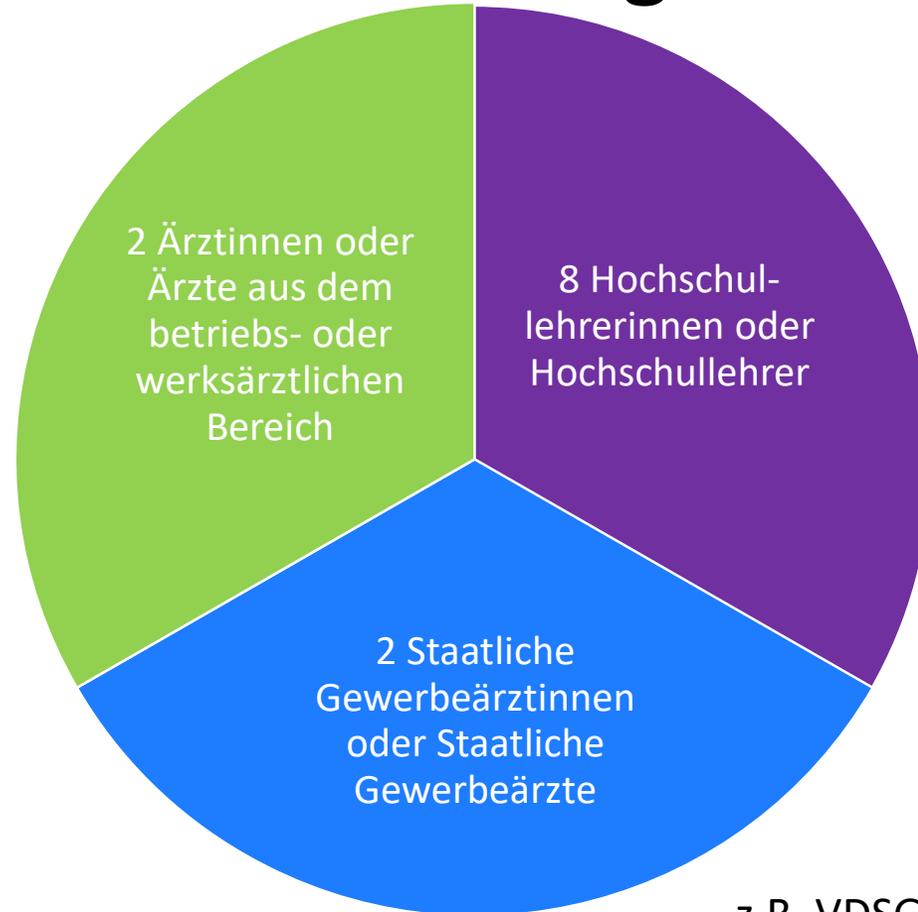
Berufungsperiode: 5 Jahre
(aktuell 2021 – 2026)



2. Berufungen der ÄSVB-Mitglieder

Besetzungsvorschläge
werden von den
jeweiligen
Fachgesellschaften
eingeholt:

z.B. VDBW, BaAfb



z.B. DGAUM

z.B. VDSG, Arbeitsschutzministerien der Länder



3. „PTBS-Urteil“ des BSG (Az. B 2 U 11/20 R)

Entscheidung vom 22.06.2023:

Leitsatz:

„Die PTBS ist eine Krankheit, die wegen der besonderen Einwirkungen, denen Rettungssanitäter gegenüber der übrigen Bevölkerung ausgesetzt sind, die allgemeinen Voraussetzungen für die Anerkennung als Wie-Berufskrankheit bei dieser Personengruppe erfüllt.“



3. „PTBS-Urteil“ des BSG (Az. B 2 U 11/20 R)

Das Urteil gibt Anlass zu Denkanstößen:

- Die Diagnosekriterien für PTBS in ICD 10/11 und DSM V unterscheiden sich. Die Unterschiede können zu unterschiedlichen diagnostischen Einstufungen führen.
- Welche Bedeutung haben die Aussagen im einleitenden Abschnitt der ICD 11 („Störungen, die spezifisch Stress-assoziiert sind“) im Hinblick auf den Kausalbegriff der gesetzlichen Unfallversicherung?
- Einschränkung der Rolle der Prävalenz für Wie-BKen sowie Listen-BKen (RN 28, RN 29 des Urteils)



3. „PTBS-Urteil“ des BSG (Az. B 2 U 11/20 R)

Juristische Folgen:

- Anerkennung von PTBS bei Rettungssanitätern als Wie-BK nach § 9 Abs. 2 SGB VII, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine BK im Einzelfall erfüllt sind.
- Im Einzelfall ist weiterhin zu prüfen, ob das Ereignis/die Ereignisse eine PTBS rechtlich wesentlich (mit-)verursacht haben. Einwirkungen aus dem privaten Bereich wären zu ermitteln und nach der Theorie der rechtl. wesentlichen Bedingung abzuwägen.
- Daneben kann die PTBS – wie bisher – weiterhin als Arbeitsunfall anerkannt werden.



3. „PTBS-Urteil“ des BSG (Az. B 2 U 11/20 R)

Beratungen des ÄSVB:

- Aufnahme „PTBS“ als Beratungsthema, um die ggf. geänderte wissenschaftliche Erkenntnislage zu prüfen. Die Prüfung erfolgt derzeit breit angelegt ohne Einschränkung auf bestimmte Tätigkeiten.
- Bei positivem Ergebnis würde ÄSVB eine Empfehlung zur Aufnahme der PTBS in die BK-Liste aussprechen (§ 9 Abs. 1 SGB VII)
- Die Leistungen für BKen nach § 9 Abs. 1 SGB VII und § 9 Abs. 2 SGB VII sind identisch. Für Betroffene daher kein Nachteil bei Anerkennung als Wie-BK.



4. BSG-Urteil zur BK 1301 (Az. B 2 U 8/21 R)

Rezeption des Urteils in der Rechtsprechung:

- „Mit Urteil vom 27.09.2023, B 2 U 8/21 R, hat das BSG für Berufskrankheiten ohne normative oder ohne nach der herrschenden medizinischen Meinung feststehende Mindestbelastungsdosis eine durchaus kritikwürdige Beweislastumkehr eingeführt.“
- „Die vom BSG im Urteil vom 27.09.2023, B 2 U 8/21 R, vorgegebene Vermutungsregelung eines rechtlich wesentlichen Kausalzusammenhangs zwischen beruflicher Belastung und Erkrankung kann nur widerlegt werden durch die positive Feststellung einer konkreten außerberuflichen Ursache von überragender Bedeutung.“

(Aus den Leitsätzen zum Urteil Bay. LSG v. 14.08.24, AZ L 2 U 438/16)



5. Ausblick



„Der Wanderer über dem Nebelmeer“
Caspar David Friedrich